

GEBÜHRENSATZUNG
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land
(Friedhofsgebührensatzung)
In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), i.V.m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 450), beide in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 26.11.2012 die folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

Zuletzt geändert: Durch den Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land am 29.02.2016 mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molauer Land, werden entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Molauer Land, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die gemäß § 14 (2) BesttG LSA als bestattungspflichtige Person, in der Reihenfolge gemäß § 10 (2) Satz 1 BestattG LSA die Bestattungskosten zu tragen haben, oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
4. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

I. Grabgebühren

1. Reihengrabstätten		
1.1. für Sargbestattung Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		135,73 €
1.2. für Sargbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)		325,76 €
1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab (Ruhezeit: 25 Jahre)		67,87 €
2. Wahlgrabstätten		
2.1. für Sargbestattung Einzelgrab		203,60 €
2.2. Für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)		101,80 €
2.3. für Sargbestattung Doppelgrab		488,65 €
2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab		101,80 €
2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	8,14 €
2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2.	pro Jahr	4,07 €
2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	19,55 €

2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	4,07 €
2.9.	Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	42,35 €
3.	Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)		
	Urnen (Ruhezeit 25 Jahre incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.032,87 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 38,60 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Trauerhalle	59,29 €
---------------------------	---------

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Heimatspiegel bzw. entsprechend den Regelungen für Veröffentlichungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Molauer Land tritt am 01.01.2013 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Casekirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.06.2002
- b) die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Molau vom 11.06.2007.

ausgefertigt am 09.03.2016

Rolf Werner
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 23.01.2013 im Heimatspiegel.

Geändert durch:

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung, die am 13.04.2016 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde und mit Ausnahme des § 5 Abschnitt II. Friedhofsunterhaltungsgebühr am 14.04.2016 in Kraft getreten ist. Der § 5 Abschnitt II. Friedhofsunterhaltungsgebühr tritt am 01.01.2017 in Kraft.